

Förderregularien:

Projektförderung des Landesverbandes Soziokultur Mecklenburg-Vorpommern

Die Soziokultur in Mecklenburg-Vorpommern lebt vom Engagement vieler Menschen, die mit kreativen Ideen und kulturellen Projekten das gesellschaftliche Miteinander vor Ort gestalten. Um diese wichtige Arbeit zu unterstützen, fördert der Landesverband Soziokultur MV im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten soziokulturelle Vorhaben im Land.

Förderziel

Ziel der Förderung ist es, soziokulturelle Projekte und Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen, die gesellschaftliche Teilhabe stärken und der Soziokultur mehr Sichtbarkeit verschaffen. Die Projekte sollen kulturelle Teilhabemöglichkeiten verbessern und zur aktiven Mitwirkung an künstlerisch-kulturellen Prozessen ermutigen.

Zuwendungsempfänger*in

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Organisationen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, die im Bereich der Soziokultur tätig sind. In der Projektförderung Soziokultur kann pro Antragssteller*in grundsätzlich ein Projekt eingereicht werden.

Fördergegenstände

Gefördert werden zeitlich befristete, inhaltlich abgegrenzte soziokulturelle Projekte, die:

- eine kulturelle, künstlerische Ausrichtung haben,
- kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe fördern,
- partizipativ ausgerichtet sind,
- die Bedürfnisse der Menschen vor Ort aufgreifen,
- verschiedene Zielgruppen einbinden,
- als Dritte Orte kulturelle Bildungs- oder Begegnungsräume schaffen,
- niedrigschwellig und weltoffen sind.

Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
- Der Landesverband Soziokultur MV leitet die Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten auf Basis eines Zuwendungsvertrags weiter.
- Gefördert werden Projekte mit bis zu 5.000 Euro.
- In begründeten Fällen sind auch Förderungen über 5.000 Euro möglich.
- Die Auszahlung erfolgt nach Mittelanforderung durch den/die Antragssteller*in. Angeforderte Mittel müssen binnen 6 Monaten nach Erhalt verwendet werden.

Benötigte Unterlagen

- Kurzdarstellung des/der Antragsteller*in (max. 1.000 Zeichen)
- Projektskizze (max. 2.000 Zeichen)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (z.B. Freistellungsbescheid)
- [Erklärung zur Vertretungsberechtigung](#)

Verfahren

Das gesamte Verfahren erfolgt digital über das Antragsportal von KulturLand MV:

1. Antragsstellung mit allen Unterlagen
2. Formale Prüfung durch den Landesverband Soziokultur MV
3. Bewertung durch eine Jury
4. Abschluss eines Zuwendungsvertrages
5. Mittelabruf ist nach Abschluss des Zuwendungsvertrages bis zum 13.12.2027 möglich
6. Projektdurchführung
7. Einreichung des Verwendungsnachweises
8. Prüfung des Verwendungsnachweises

Förderzeitraum und Fristen für Projekte 2027

- Antragsstellung vom 01.10.2026 bis zum 31.10.2026
- Projektzeitraum: 01.01.2027 bis 31.12.2027
- Verwendungsnachweis bis spätestens 8 Wochen nach Projektende

Kontakt

Bei Fragen zur Antragsstellung oder zur Förderung steht die Fachstelle Soziokultur Mecklenburg-Vorpommern gern zur Verfügung: E-Mail: fachstelle@lv-soziokultur-mv.de
Telefon: 0152 09160923

FAQ

Wer kann ein Projektvorhaben einreichen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Organisationen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, die soziokulturelle Projekte durchführen.

Wie wird der Antrag eingereicht?

Die Beantragung erfolgt ausschließlich digital über das [Antragsportal von KulturLand MV](#). Über den Antragsaccount erfolgt auch die weitere Bearbeitung des Antrages, die Schließung des Zuwendungsvertrages, der Mittelabruf sowie die Einreichung des Verwendungsnachweises.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingereicht werden.
- Fehlende Unterlagen oder formale Unklarheiten können im Einzelfall nachgefordert werden. Nachforderungen betreffen nur formale Ergänzungen und Klarstellungen
- Nach Aufforderung eingereichte Korrekturen, Nachweise und der unterschriebene Fördervertrag sind innerhalb von 14 Kalendertagen einzureichen. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung, kann die Förderzusage entfallen.
- In der Projektförderung kann pro Antragssteller*in grundsätzlich ein Projekt eingereicht werden.

Kann eine Kofinanzierung beantragt werden?

Es kann sowohl eine Kofinanzierung als auch eine Vollfinanzierung als Festbetrag beantragt werden.

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Förderfähig sind Ausgaben, die im direkten Projektzusammenhang stehen. Dazu gehören u.a.:

- Honorarkosten
- Sachkosten (Druck- und Werbematerialien, Unterbringungs-, Reise- und Fahrtkosten, gemäß Landesreisekostengesetz – [LRKG M-V](#))
- projektbezogene Personalkosten

Was ist bei der Angabe von Honorarkosten zu beachten?

Hierbei ist wenigstens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. Als Richtwert für Honorarsätze gilt die bundeseinheitliche „Matrix zu Mindesthonoraren“, soweit diese vorliegt. Im Übrigen sind branchenübliche Mindesthonorarsätze zu veranschlagen.

Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Projekte, die keinen geografischen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern haben
- Verpflegungskosten
- Rücklagenbildung und Schuldentilgung
- Bauliche Maßnahmen oder Umbaumaßnahmen
- Nicht projektbezogene Investitionen oder Anschaffungen
- Gutscheine, Präsente, Blumen
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums
- Kosten, die bereits durch andere Fördermittel oder Programme gedeckt sind

Hinweis: Nicht förderfähige Ausgaben sollen auch nicht im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführt werden.

Ist der Zeitraum für die Projektbeantragung bzw. die Projektdurchführung begrenzt?

Die Antragstellung für das Jahr 2027 ist vom 01.10.2026 bis 31.10.2026 möglich für Projekte im Durchführungszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027. Es ist kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich.

Wann werden die Anträge entschieden?

Die Anträge werden im November 2026 beschieden, eine Rückmeldung an die Antragssteller*innen erfolgt im Dezember 2026.

Wie hoch sind die Finanzierungssummen?

Projekte können mit bis zu maximal 5.000 Euro finanziert werden. Bei besonderen Vorhaben ist eine Förderung von Projekten über 5.000 Euro möglich.

Wie muss auf die Förderung hingewiesen werden?

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum geförderten Projekt ist auf die Förderung durch den Landesverband SozioKultur MV und die Finanzierung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Plakate, Flyer, Programmhefte, Websites, Veranstaltungsseiten, Presseinformationen sowie Social-Media-Beiträge, soweit das jeweilige Format dies zulässt.

Was gilt, wenn ein Format keine Logoeinbindung zulässt?

Wenn die Einbindung von Logos im Einzelfall aus technischen, räumlichen oder gestalterischen Gründen nicht möglich ist, ist mindestens ein gut sichtbarer Textverweis auf die Förderung aufzunehmen.